

RECHTSANWALTSKANZLEI

Per E-Mail: lebensmittelklarheit@verbraucherzentrale-hessen.de

Verbraucherzentrale Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt am Main

**Rechtsanwalt
Bürogemeinschaft**

60325 Frankfurt am Main
Beethovenstraße 35
Telefon (069) 97 57 02-0
Telefax (069) 74 54 44

Internet: www.pharma-lawyers.de

24. März 2026

Herbarium Vertriebs GmbH

Stellungnahme

zu Angebot Herbarium Polyphenolreich Arterien & Venen auf Drexel-herbarium.com

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige die Vertretung der Herbarium Vertriebs GmbH an. Anwaltliche Vollmacht wird versichert.

Mir liegt Ihre Anfrage vom 10.03.2026 vor. Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Beanstandung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

1.

Soweit der Verbraucher sich darüber beschwert, dass das Produkt mit 1140 mg/kg Polyphenolen wirbt, ist die Werbung sachlich zutreffend. In der Anlage verweisen wir auf das entsprechende Analysezertifikat, das diesen Wert bestätigt.

Auch die Verwendung des Health-Claims „Olivenöl-Polyphenole tragen dazu bei, die Blutfette vor oxidativem Stress zu schützen“ ist sachlich zutreffend. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat wissenschaftlich bestätigt, dass Olivenöl-Polyphenole dazu beitragen, die Blutfette vor oxidativem Stress zu schützen. Der Europäische Gesetzgeber hat in der VO (EU) 432/2012 diesen Health-Claim zugelassen unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Bedingung für die Verwendung der Angabe ist: „Die Angabe darf nur für Olivenöl verwendet werden, das mindestens 5 mg Hydroxytyrosol und dessen Derivate (z. B. Oleuropein-Komplex und Tyrosol) je 20 g Olivenöl enthält. Damit die Angabe zulässig ist, sind die Verbraucher darüber zu unterrichten, dass sich die positive Wirkung bei einer täglichen Aufnahme von 20 g Olivenöl einstellt.“

Diese Voraussetzungen werden von der Mandantin erfüllt. Sie finden sich auf dem entsprechenden Produktetikett.

Vor diesem Hintergrund entspricht die Werbung meiner Mandantin den regulatorischen Vorgaben der VO (EU) 432/2012 und nach entsprechender Prüfung durch die EFSA ist die Werbung auch nicht irreführend.

2.

Die von Ihnen zusätzlich beanstandeten Aussagen „wirkt entzündungshemmend, Förderung der Zellgesundheit und eine Unterstützung des Herz-Kreislaufsystems“ halten wir ebenfalls für nicht zu beanstanden. Hierbei übersehen Sie, dass es sich bei den Zutaten um sogenannte Botanicals handelt.

Für Botanicals besteht auf europäischer Ebene jedoch nicht einmal Einigkeit darüber, nach welchen wissenschaftlichen Bewertungsstandards sie bewertet werden.

Hierzu verweisen wir darauf, dass die Europäische Kommission und die EFSA die Bewertung von so genannten Botanicals zurückgestellt haben. So heißt es in Erwägungsgrund 10 der Verordnung 432/2012/EG:

„Aus den zur Bewertung vorliegenden Angaben hat die Kommission eine Reihe von Angaben ermittelt, die sich auf die Wirkung pflanzlicher Stoffe beziehen und die gemeinhin als Botanicals bezeichnet werden; diese müssen von der Behörde erst noch wissenschaftlich bewertet werden. Bestimmte andere gesundheitsbezogene Angaben müssen ferner erneut bewertet werden, bevor die Kommission über ihre Aufnahme in die Liste zulässiger Angaben befinden kann, bzw. über andere bereits

bewertet Angaben kann die Kommission aus anderen gerechtfertigten Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend befinden.“

Ergänzend verweisen wir auf ein aktuelles Diskussionspapier der Europäischen Kommission, in dem es heißt:

„The traditional use is a very important source of evidence for botanicals. Because of the concentration given by EFSA to the evidence related to traditional use, no claim on botanicals based on this kind of evidence alone has obtained a positive assessment so far. On the contrary, as explained in section I 1, evidence of traditional use is given a different consideration in the case of THMPS ... In the context of this reflection, the Commission identified two possible scenarios that could be pursued in the future to deal with the issue described in this paper. ... Option 1 – ask EFSA to assume its assessment of health claims on botanicals with no changes to the approach (status quo) ... Option 2 – recognize the peculiarity of the botanicals case and address it through a review of the legislation.

This option would start from the consideration that a different treatment of botanicals under the foods and medicines legal frame works with regard to the consideration given to the evidence based on the nutritional use is not justified from risk manager's point of view. It would recognize the specificity of the botanicals case with respect to other categories of substances used in foods and would explore the opportunities of changes to the existing legal framework applying to health claims made on botanicals used in foods in order to give recognition to evidence based on traditional use as sufficient to substantiating health claims.“

Hierzu zitieren wir aus der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe in dem Urteil vom 27.02.2019, Az. 6 U 87/18:

„Gerade für die pflanzlichen Substanzen sind aber die vom Bundesgerichtshof angeführten Auslegungsargumente, dass Art. 10 Abs. 3 HCVO derzeit (noch) nicht vollzogen werden kann, weiterhin zutreffend. Sie haben durch die Entscheidung der Kommission, die Bearbeitung der Eintragung von spezifischen Angaben für „Botanicals“ auszusetzen, nicht an Überzeugungskraft eingebüßt, sondern sogar deutlich gewonnen. Denn niemand bezweifelt, dass der Bundesgerichtshof zur Gesetzgebungsgeschichte zutreffend feststellt, dass nach Art. 11 Nr. 1 Buchst. a des ursprünglichen Entwurfs der Verordnung zunächst alle Angaben, die auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels in Bezug auf allgemeine Gesundheit und Wohlbefinden verweisen, generell nicht zulässig sein sollten. Da

dieses Verbot aber vom Verordnungsgeber als zu weitgehend empfunden wurde, hat es nur in einer eingeschränkten Form Eingang in Art. 10 Abs. 3 HCVO gefunden. Dieses (eingeschränkte) Verbot setzt voraus, dass diese Listen (jedenfalls für solche pflanzlichen Stoffe) erstellt sind. Solange dies noch nicht geschehen ist, ist die Verwendung entsprechender Verweise durch die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 für „Botanicals“ nicht reglementiert. Denn anderenfalls enthielte die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 insoweit entgegen dem Willen des Verordnungsgebers, wie er in den Übergangsregelungen ihres Art. 28 eindeutig zum Ausdruck gekommen ist, zunächst eine strengere Regelung als später (BGH, a.a.O. – Vitalpilze, Rn. 15).

Wollte man gerade für pflanzliche Substanzen anders entscheiden, würde die bewusste Entscheidung des Verordnungsgebers, also des Europäischen Parlaments und des Rates, ausdrücklich kein generelles Verbot unspezifischer Gesundheitsangaben anzuordnen, sondern diese lediglich an die Beifügung gelisteter spezifischer Angaben zu koppeln, durch die bloße EntschlieÙung der Kommission zur Untätigkeit bei der Erstellung der Listen für eine ganze Stoffklasse und die ausschließliche Orientierung am Wortlaut in ihr Gegenteil verkehrt. Denn dann wäre durch die bloÙe Nichterstellung der Listen und die Nichtbehandlung von Eintragungsanträgen in Bezug auf pflanzliche Stoffe der Rechtszustand erreicht, den der Verordnungsgeber gerade ausdrücklich nicht zum Gesetz machen wollte.

Deshalb ist es entgegen der Ansicht der Berufung auch ohne Bedeutung, ob für die Inhaltsstoffe des hier interessierenden Tees bereits von der Beklagten ein Antrag auf Eintragung spezifischer Angaben gestellt worden ist. Ein solcher Antrag in absehbarer Zukunft wäre ohne jede Aussicht auf Erfolg, weil die Behandlung von gesundheitsbezogenen Angaben über „Botanicals“ von den dafür zuständigen Autoritäten „on hold“ gesetzt worden sind.“

In diesem Zusammenhang verweisen wir ebenfalls auf die Entscheidung der Europäischen Kommission in ihrem Fragen- und Antwortendokument vom Dezember 2011, wonach bestimmte Pflanzenstoffe sowohl in der Zusammensetzung von traditionellen pflanzlichen Arzneimitteln (THMP) als auch in Lebensmitteln enthalten sein können, so dass für THMP's verwendete „therapeutische Indikation“ auch für gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in Frage kommen könnten. Da die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen an Lebensmittel und Arzneimittel dazu führen könnten, dass ein und dieselbe Substanz unterschiedlich behandelt wird, was wiederum zur Diskriminierung auf dem Markt für pflanzliche Produkte und zu einer möglichen Verwirrung der Verbraucher führen würde, setzte die Kommission die Bewertung von Botanical-Claims aus, um mehr Zeit für die Lösung dieses

Problems zu haben ... In der Änderungs-VO (EU) Nr. 536/2013 vom Juni 2013 führte die Kommission weiter aus, dass Bedenken hinsichtlich des Unterschieds bei der Berücksichtigung von Daten auf Grund der „traditionellen Verwendung“ gemäß der VO (EG) Nr. 1924/2006 in Bezug auf gesundheitsbezogene Angaben einerseits und gemäß der Richtlinie 2001/83/EG in Bezug auf die Verwendung traditioneller Kräuter-Heilmittel andererseits bestehen. Da diese Bedenken für relevant und eine weitere Prüfung und Konsultation für erforderlich gehalten werden, soll über Angaben zu Botanicals erst dann ein Beschluss gefasst werden.

Auf die Frage, „was wird die Kommission in Bezug auf pflanzliche Stoffe tun?“ antwortete die Kommission im Dezember 2011 in ihrem Fragen- und Antwortendokument dahingehend, dass eine einheitliche und korrekte Behandlung von pflanzlichen Stoffen angestrebt werde. Weiter stellt die Kommission fest, dass es zweckmäßig sein könnte, „in die Bewertung der Wirksamkeit gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel verwendete Pflanzen den Begriff der „traditionellen Verwendung“ einzubeziehen sowie sich mit der Frage zu befassen, wie sich eine Konsistenz mit traditionellen pflanzlichen Arzneimitteln aus denselben pflanzlichen Stoffen auf dem EU-Markt auswirken würde.“

Im März 2021 hat sich auch die deutsche Bundesregierung dahingehend geäußert, dass zu prüfen sei *„inwieweit noch näher zu Definierendes historisches Erfahrungswissen den Anforderungen der HCVO entspricht und bei der Bewertung Berücksichtigung finden kann und soll.“*

Wir verweisen darauf, dass diesbezüglich aktuell eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1878/25. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen das Urteil des BGH, der die Vorlage an den EuGH zu Botanicals gerichtet hat. Es ist bemerkenswert, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde angenommen und in das Verfahrensregister überführt hat. Denn dies erfolgt nur mit solchen Beschwerden, die nicht formal unzulässig sind und die nicht aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Aussicht auf Erfolg haben. Dies ist bemerkenswert, da nach der „So lange II“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Grundrechtsprüfung durch deutsch Gerichte als nicht notwendig angesehen wird, so lange der EuGH entscheidet und Grundrechtsschutz im gleichen Umfang gewährleistet, wie es nach dem deutschen Grundgesetz der Fall ist. Da das Bundesverfassungsgericht sich somit durch die Entscheidung des EuGH jedoch nicht von einer Entscheidung ausgeschlossen sieht, geht es offenbar davon aus, dass der EuGH die betroffenen Grundrechte der Lebensmittelunternehmen nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt hat angesichts der jahrzehntelangen Verweigerung der EU, das Zulassungssystem für Botanicals tatsächlich zu praktizieren.

Unabhängig davon wird die Mandantin zukünftig auf die Verwendung der Aussagen „wirkt entzündungshemmend, Förderung der Zellgesundheit, Unterstützung des Herz-Kreislaufsystems“ verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt